

BERUFSAUSBILDUNG § 16A AUFENTHG

Kurze Übersicht aufenthaltsrechtlicher Regelungen rund um die Berufsausbildung

EINREISE UND AUFENTHALT ZU EINER QUALIFIZIERTEN BERUFSAUSBILDUNG

Visum nach § 16a Abs. 1 S. 1 AufenthG

Für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung ist ein nationales Visum nach § 16a AufenthG erforderlich.

Voraussetzungen:

- Arbeitgeber muss nach dem Berufsbildungsgesetz über eine entsprechende Ausbildungsberechtigung verfügen;
- Konkreter Ausbildungsvertrag in einem qualifizierten Ausbildungsberuf;
- Deutschkenntnisse mind. B1, von Berufsschulen häufig B2 empfohlen - Nachweis durch Sprachzertifikat oder plausibilisierte Erklärung des Betriebs;
- Sicherung des Lebensunterhalts (LUS) – derzeit 1.048,00 EUR Monatsbrutto (Stand Juni 2026);
 - Regelmäßige Anpassung aufgrund der Anknüpfung an den BAföG-Satz (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG);
 - Vergünstigte/kostenfreie Unterkunft kann berücksichtigt werden – Sonderberechnung erforderlich;
- Nebenbeschäftigung bis zu 20 Std/Woche zustimmungsfrei erlaubt.

Das Visum wird i.d.R. für zwölf Monate zur Einreise durch die deutsche Auslandsvertretung ausgestellt und ist an den Ausbildungsplatz und -betrieb gebunden.

Es ist empfohlen ca. drei Monate vor Ablauf des Visums bei der regional zuständigen Ausländerbehörde (ABH), abhängig vom gemeldeten Wohnsitz, einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Der Aufenthaltstitel wird i.d.R. für die Dauer der Ausbildung erteilt; gem. Weisung des Innenministeriums zzgl. 3 Monate – ggf. die ABH darauf hinweisen. Auch der Aufenthaltstitel ist an den Ausbildungsplatz und -betrieb gebunden.

FRÜHERE EINREISE ZWECKS EINES AUSBILDUNGSVORBEREITENDEN SPRACHKURSES

Visum nach § 16a Abs. 1 S. 4 AufenthG

Eine frühere Einreise zum Zweck eines ausbildungsvorbereitenden Sprachkurses ist bis zu sechs Monate möglich.

Voraussetzungen:

- Sprachniveau des Sprachkurses mind. B1, empfohlen B2;
- Präsenz- oder Hybridunterricht;
- Mind. 20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Woche.

Anmeldung zum Sprachkurs ist dem Visumantrag beizufügen.

Während des Sprachkurses ist eine Beschäftigung von bis zu 20 Std/Woche zur Sicherung des LUS erlaubt. Eine Alternative wäre ein Sperrkonto mit Ersparnissen, die den LUS decken oder eine Verpflichtungserklärung von Dritten.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG)

Das Visumverfahren kann über das beschleunigte Fachkräfteverfahren verkürzt werden.

- Einreise ist i.d.R. innerhalb von drei Monaten möglich;
- Verfahren ist kostenpflichtig – 411,00 EUR pro Antrag;
- Beratung und Durchführung über die Fachkräfte-Service-Zentrale MV (FK-SZ MV).

WÄHREND DER AUSBILDUNG

Ausbildungsplatz- oder Richtungswechsel

Ein Wechsel des Ausbildungsbetriebs oder der Ausbildungsrichtung ist ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der regional zuständigen ABH zulässig.

Erforderlich ist die Vorlage eines neuen Ausbildungsvertrages.

Der Aufenthaltstitel wird entsprechend angepasst. Bis zur Zustimmung der Ausländerbehörde darf der Wechsel nicht vollzogen werden.

Verlängerung der Ausbildung

Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer (z.B. bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung) ist der ABH anzuzeigen.

Die Zustimmung der Ausländerbehörde sowie eine Verlängerung des Aufenthaltstitels sind erforderlich.

Erforderlich ist die Vorlage der Verlängerung des Ausbildungsvertrags.

Ausbildungsabbruch

Ein Ausbildungsabbruch ist der ABH unverzüglich mitzuteilen – Mitteilungspflicht des Arbeitgebers besteht.

Mit dem offiziellen Ende der Ausbildung entfällt der Aufenthaltszweck; der Aufenthalt ist dann nicht mehr rechtmäßig.

Mögliche Optionen:

- Wechsel in einen Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche (LUS muss gesichert sein; gesonderter Titelwechsel erforderlich);
- Bei Abbruch ohne Verschulden des Auszubildenden: bis zu sechs Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes (LUS erforderlich; kein gesonderter Titelwechsel);
- Wechsel in andere Aufenthaltstitel möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Beratung hierzu erfolgt durch die FK-SZ MV.

NACH DER AUSBILDUNG

Übergang in Beschäftigung

Bei einem Aufenthaltstitel für die Ausbildungsdauer zzgl. drei Monate und entsprechender Nebenbestimmung „Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung gilt: Beschäftigung bis XX.XX.XXXX erlaubt“ – ist eine Vollzeitbeschäftigung nach Ausbildungsabschluss bei dem gleichen Betrieb zulässig.

Wesentliche Hinweise:

- Ca. drei Monate vor Ablauf des Aufenthaltstitels ist der Übergang bei der ABH anzuzeigen;
- Wenn keine o.g. Nebenbestimmung vorliegt, aber der Ausbildungsvertrag noch läuft – darf die Beschäftigung zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt werden;
- Bei Vertragswechsel ist dieser anzuzeigen – die Entscheidung der ABH ist abzuwarten;
- Arbeitsplatzangebot oder -vertrag sind vorzulegen.

Mögliche Aufenthaltstitel nach der Ausbildung:

- Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche, wenn keine Übernahme erfolgt – LUS erforderlich;
- Bei Übernahme oder anderweitigem Arbeitsplatzangebot – Aufenthalt als Fachkraft nach § 18a AufenthG möglich und ist in den ersten zwei Jahren an die Stelle und den Arbeitgeber gebunden. Der Wechsel ist ABH zustimmungspflichtig;
- Blue Card EU (beim Vorliegen der Voraussetzungen).

Beratung erfolgt über die FK-SZ MV.

Wichtiger Hinweis:

Die Aufklärung der Arbeitnehmer nach § 45c AufenthG durch den Arbeitgeber ist verpflichtend. Der § 45c AufenthG regelt seit dem 1. Januar 2026 eine neue Informationspflicht für Arbeitgeber, die Fachkräfte aus Drittstaaten anwerben: Sie müssen diese Arbeitnehmer umfassend über die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen durch das Programm "Faire Integration" informieren, spätestens am ersten Arbeitstag und in Textform, mit Angabe der nächstgelegenen Beratungsstelle. Diese Pflicht gilt für die Anwerbung aus dem Ausland, nicht für bereits in Deutschland befindliche Personen.